



Gemeinde Lupsingen

Hundereglement

Hundereglement der Gemeinde Lupsingen

Die Gemeindeversammlung vom 30.10.1996, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden von 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Personen belästigt noch Kulturland beeinträchtigt, noch die Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² Hunde haben keinen Zutritt zu

- Sportanlagen, Spielplätzen, Schulareal und Friedhof

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Areal verpflichtet.

§ 6 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalterinnen und Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 8 Kennzeichnung

¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches der Hund stets am Halsband erkennbar zu tragen hat.

² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 9 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 10 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---|
| a) für einen Hund pro Haushalt und Jahr | Fr. 50.-- bis 100.-- |
| b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr | doppelter Ansatz |
| c) für gewerbsmässige Zucht nach § 9: Grundbewilligung
jährliche Gebühr | Fr. 200.-- bis 400.--
doppelter Ansatz |
| d) einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundezeichen | Fr. 20.-- bis 50.-- |
| e) Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 20.-- |
| f) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen
Einfordern der Impfnachweise u.ä. | Fr. 10.-- bis 100.-- |
| g) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter | effektive Kosten |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Absatz 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für bestimmte Hunde wie Behindertenbegleithunde o.ä., sowie in Härtefällen die Gebühr reduzieren oder ganz erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hunderhalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 1997 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Oktober 1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Ueli Scheidegger

Die Verwalterin:

Agnes Roth

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL mit Beschluss Nr.
vom 17. Januar 1997

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Kreuzboden 2
4410 Liestal

Andreas Kronreuter
Regierungsrat